



Basisinformationen für Firmengründer/innen – Allgemein –

Von Anfang an:

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Von Anfang an: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit



Die nachfolgenden Basisinformationen sollen Ihnen in Form einer Checkliste mit Leitfragen und Hintergrundinformationen dabei helfen, sich als Firmengründerin oder -gründer einen raschen Überblick über die zu beachtenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu verschaffen.



Fragen, Hinweise & Anregungen

Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen, um Möglichkeiten zur Verbesserung festzustellen.

1 Haben Sie Ihren Betrieb angemeldet?

Nach § 192 Sozialgesetzbuch VII sind Sie verpflichtet, ihr Unternehmen binnen einer Woche nach seiner Gründung ihrer Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Ausreichend ist ein kurzes, formloses Anschreiben an die

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
Abteilung Mitgliedschaft und Beitrag
Postfach 101480
69004 Heidelberg

Fax: 06221/ 5108 42599
E-Mail: info@bgrci.de

Enthalten sein sollten die Angaben

- › Name und Anschrift des Unternehmers oder der Unternehmerin
- › Art und Gegenstand des Unternehmens,
- › Zahl der Beschäftigten (Versicherten) und
- › Tag der Eröffnung oder Tag der Aufnahme von vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen.

Handlungsbedarf



vorrangig
angehen

weiter
verbessern

o.k.

Kommentare/Notizen:

2 Ist die notwendige personelle Ausstattung vorhanden?

Handlungsbedarf



vorrangig
angehen

weiter
verbessern

o.k.

Kommentare/Notizen:

2.1 Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

2.1.1 Sicherheitstechnische Betreuung

Hierfür bieten sich folgende Alternativen an:

- Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten kommt die Bestellung einer eigenen Fachkraft für Arbeitssicherheit nach den in Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGVU Vorschrift 2) beschriebenen Konditionen in Frage (Voraussetzungen: Qualifikation als Meister/in, Techniker/in, Ingenieur/in oder Naturwissenschaftler/in mit Berufserfahrung und erfolgreich bestandener mehrwöchiger Fachausbildung bei der BG RCI).

Der Betreuungsaufwand setzt sich aus einer „Grundbetreuung“ (abhängig von der Betreuungsgruppe, der ihr Wirtschaftszweig in der DGVU Vorschrift 2 zugeordnet ist) und einer „Betriebsspezifischen Betreuung“ (abhängig von den individuell im Betrieb vorhandenen Gefährdungen) zusammen. Nähere Informationen zur Abschätzung des Betreuungsaufwands finden Sie auf unserer Homepage www.bgrci.de → Prävention → DGVU Vorschrift 2.

- Bestellung einer externen Fachkraft für Arbeitssicherheit nach den in Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGVU Vorschrift 2) beschriebenen Konditionen (in der Regel kostenpflichtige Dienstleistung).
- Bei kleinen Betrieben mit (in der Regel) bis zu 50 Beschäftigten ist die Teilnahme der Unternehmerin oder des Unternehmers an der „Alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ nach Anlage 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGVU Vorschrift 2) (früher auch als „Unternehmermodell“ bezeichnet) möglich. Hierbei nimmt der Unternehmer oder die Unternehmerin persönlich an einer Schulungsmaßnahme bei der BG RCI teil. Bei dieser Form der Betreuung kann die Unternehmerin oder der Unternehmer auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen betriebsspezifischen sicherheitstechnischen Betreuung selbst entscheiden.
- Für Kleinbetriebe mit bis zu 10 Beschäftigten ist die einsatzzeitenfreie Form einer sicherheitstechnischen Betreuung in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGVU Vorschrift 2), Anlage 1 beschrieben.

2.1.2 Betriebsärztliche Betreuung

Hierfür bieten sich folgende Alternativen an:

- Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten kommt die Bestellung einer eigenen Betriebsärztin oder eines eigenen Betriebsarztes nach den in Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGVU Vorschrift 2) beschriebenen Konditionen in Frage. Der Betreuungsaufwand setzt sich – wie bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit (siehe 2.1.1) – aus einer „Grundbetreuung“ (abhängig von der Betreuungsgruppe, der Ihr Wirt-

schaftszweig in der DGUV Vorschrift 2 zugeordnet ist) und einer „Betriebsspezifischen Betreuung“ (in Abhängigkeit von den individuell im Betrieb vorhandenen Gefährdungen) zusammen. Nähere Informationen zur Abschätzung des Betreuungsaufwands finden Sie auf unserer Homepage, siehe www.bgrci.de → Prävention → DGUV Vorschrift 2.

- Bestellung eines externen Betriebsarztes oder einer externen Betriebsärztin nach den in Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) beschriebenen Konditionen (in der Regel kostenpflichtige Dienstleistung).
- Bei kleinen Betrieben mit (in der Regel) bis zu 50 Beschäftigten ist die Teilnahme der Unternehmerin oder des Unternehmers an der „Alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung“ nach Anlage 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) (früher auch als „Unternehmermodell“ bezeichnet) möglich. Hierbei nimmt der Unternehmer oder die Unternehmerin persönlich an einer Schulungsmaßnahme bei der BG RCI teil. Bei dieser Form der Betreuung kann die Unternehmerin oder der Unternehmer auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen betriebsspezifischen betriebsärztlichen Betreuung selbst entscheiden.
- Für Kleinstbetriebe mit bis zu 10 Beschäftigten ist eine einsatzzeitenfreie Form einer betriebsärztlichen Betreuung in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2), Anlage 1 beschrieben.

2.2 Beauftragte und weitere Verantwortliche im Arbeitsschutz

2.2.1 Sicherheitsbeauftragte/r

- Erforderlich ab 21 Beschäftigten. Zur Übernahme dieser Aufgabe ist ein branchenspezifisches einwöchiges Grundseminar in einem Ausbildungszentrum bei der BG RCI erforderlich; danach können Aufbaulehrgänge mit verschiedenen Schwerpunkten freiwillig besucht werden. Die Anzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten ergibt sich aus § 20 in Verbindung mit Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).

2.2.2 Ersthelfer/innen

- Mindestens 10 Prozent der Beschäftigten müssen in Erste-Hilfe-Leistung ausgebildet sein (§ 26 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)). Der Lehrgang „Erste Hilfe im Betrieb“ umfasst 9 Übungseinheiten und wird von örtlichen Erste-Hilfe-Organisationen angeboten.

2.2.3 Brandschutzbeauftragte/r

- Eine Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter muss bei einem Industriebau mit einer Summe der Geschossflächen von insgesamt mehr als 5 000 m² bestellt werden. Diese/r hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und festgestellte Mängel zu melden (nach IndBauRL).

2.2.4 Brandschutzhelfer/innen, Evakuierungshelfer/innen

- Aufgabe der Brandschutzhelfer/innen bzw. Evakuierungshelfer/innen ist der sichere Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung und die Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) der Beschäftigten. Die notwendige Anzahl ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist bei normaler Brandgefährdung nach ASR A2.2 (z. B. Büronutzung) in der Regel ausreichend.

2.2.5 Laserschutzbeauftragte/r

- Beim Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3 B oder 4 ist mindestens eine Laserschutzbeauftragte oder ein Laserschutzbeauftragter (nach Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) und TROS Laserstrahlung) schriftlich zu bestellen (dreitägiger berufsgenossenschaftlicher Lehrgang zur Erlangung der Sachkunde für Laserschutzbeauftragte empfohlen).

2.2.6 Notfallmanager/in

- Die Notfallmanagerin oder der Notfallmanager – auch Notfallkoordinator/in genannt – ist eine im Betrieb beschäftigte Führungskraft, die von der Unternehmens- oder Betriebsleitung speziell für die operative Bewältigung von Notfällen bestimmt und hierfür beauftragt wird. Diese Aufgabe stellt hohe individuelle Anforderungen und muss mit zusätzlichen Befugnissen und Weisungsrechten für den Notfall verbunden sein.

2.2.7 Notfallbeauftragte

- Die oder der Beauftragte für Notfallprävention – auch kurz Notfallbeauftragte/r genannt – hat ausschließlich beratende und organisatorische Aufgaben im Vorfeld auftretender Notfälle und ist von dieser Funktion her in einer Stabsposition für die Betriebsleitung tätig.

2.3 Weitere Beauftragte mit Berührungspunkten zum Arbeitsschutz

2.3.1 Immissionsschutzbeauftragte/r

- Bei bestimmten genehmigungsbedürftigen Anlagen ist die Bestellung einer, eines oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragten vorgeschrieben. Sie kann auch durch eine zuständige Behörde angeordnet werden. Die Aufgaben der oder des Immissionsschutzbeauftragten nach § 54 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind vor allem die Beratung der Unternehmensleitung und der Beschäftigten sowie das Hinwirken auf umweltfreundliche Verfahren. Er oder sie übernimmt die Aufgaben der oder des Störfallbeauftragten, wenn keine solche oder kein solcher vorhanden ist.

2.3.2 Störfallbeauftragte/r

- Die Regelungen für Störfallbeauftragte ergeben sich ebenfalls aus dem BImSchG sowie der Störfallverordnung. Ihre Bestellung ist erforderlich, wenn bei einem Störfall in der Anlage Gefahren für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft durch Überschreitungen bestimmter Grenzwerte drohen.
Um derartige Störfälle zu vermeiden, wirken Störfallbeauftragte unter anderem auf die grundsätzliche Verbesserung der Sicherheit hin, überwachen die Anlage, melden Mängel und machen Vorschläge zu deren Lösung.

2.3.3 Gefahrgutbeauftragte/r

- Unternehmen, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen beteiligt sind, müssen mindestens eine Gefahrgutbeauftragte oder einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen (nach Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)).

2.3.4 Strahlenschutzbeauftragte/r

- Die oder der Strahlenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, dass die in der Strahlenschutzverordnung bzw. Röntgenverordnung aufgeführten Schutzvorschriften eingehalten werden und ist direkt dem oder der Strahlenschutzverantwortlichen (in der Regel ist das die Unternehmerin oder der Unternehmer) unterstellt. Zu den Aufgaben gehört, zur Vermeidung von unnötigen Strahlenexpositionen zu beraten und zu informieren, die Überwachung getroffener Regelungen, die Durchführung von Unterweisungen der strahlenexponierten Personen sowie die Empfehlung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes. Zur Erlangung der Fachkunde ist eine staatlich anerkannte Ausbildung erforderlich.

2.3.5 Sprengberechtigte/r und Sprenghelfer/in

- Sprengberechtigte Personen dürfen aufgrund einer Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes oder aufgrund eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes Sprengarbeiten durchführen. Sprenghelfer/innen dürfen unter Aufsicht einer oder eines Sprengberechtigten Hilfsarbeiten bei der Sprengung durchführen (nach DGUV Regel 113-016).

2.3.6 Projektleiter/in

- Obligat bei Durchführung von gentechnischen Arbeiten (nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)). Voraussetzung: bestimmte berufliche Qualifikationen. Der einwöchiger Lehrgang zur Erlangung der Sachkunde wird auch von der BG RCI angeboten.

2.3.7 Beauftragte/r für biologische Sicherheit (BBS)

- Obligat bei Durchführung von gentechnischen Arbeiten (der einwöchige Lehrgang zur Erlangung der Sachkunde wird auch von der BG RCI angeboten). Die Bestellung eines oder einer BBS ist für Tätigkeiten mit natürlichen biologischen Arbeitsstoffen ab Schutzstufe 2 ebenfalls empfehlenswert, aber nicht vorgeschrieben.

2.3.8 Abfallbeauftragte/r

- Betriebsbeauftragte für Abfall sind notwendig, wenn in Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, verwertet oder beseitigt werden, die Kriterien nach § 59 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfüllt sind. Die Aufgaben der oder des Abfallbeauftragten sind die Beratung des Unternehmers zur Verbesserung der Verfahren, die Überwachung der Wege von Abfällen sowie die Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

2.3.9 Gewässerschutzbeauftragte/r

- Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Unternehmen, die täglich mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen oder eine entsprechende behördliche Auflage bekommen, eine, einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz bestellen. Diese überwachen die Einhaltung der Wasserschutzvorschriften, melden Mängel und Vorschläge zu deren Beseitigung an die Geschäftsleitung und wirken auf die Verminderung des Abwasseranfalls hin.

2.3.10 Gasschutzbeauftragte/r

- Bei bestimmten Tätigkeiten vorgeschrieben, die im Bergrecht der Bundesländer aufgeführt sind. Seine bzw. ihre Aufgabe ist die Überwachung des Gasschutzwesens (u. a. Atemschutzgeräte, Wiederbelebungsgeräte, Gasschutzplan).

3 Gibt es Prozesse zur Sicherstellung der Ermittlungs-, Mittelungs-, Anzeige- und Aufzeichnungspflichten?

Für alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten sind nach verschiedenen staatlichen (z. B. ArbSchG, BioStoffV, GefStoffV, BetrSichV, ArbStättV) und berufsgenossenschaftliche Vorschriften (z. B. DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 2) weitere organisatorische Pflichten zu erfüllen, insbesondere:

- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung (ArbSchG, DGUV Vorschrift 1):
Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Die Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist in angemessenen zeitlichen Abständen zu wiederholen, insbesondere aber nach wesentlichen Veränderungen im Betrieb oder bei neuen Erkenntnissen.

- Bei Tätigkeiten mit einigen besonders gefährlichen Stoffen (z. B. Asbest, Schädlingsbekämpfungsmittel, Begasungen, Lagerung bestimmter explosionsgefährlicher Stoffe) bestehen Mitteilungspflichten an die zuständige Behörde.
- Die Intervalle für die Prüfungen von bestimmten Betriebsmitteln sind vom Unternehmer auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Prüfungen selbst sind von dazu befähigten Personen durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen (Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge nach ArbMedVV).

Bei bestimmten Gefährdungen sind spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgen (z. B. entsprechend den DGUV Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 20 Lärm, G 24 Hauterkrankungen, G 37 Bildschirmarbeitsplätze oder G 42 Infektionsgefahr, aber auch bei Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen) entweder zwingend zu veranlassen oder anzubieten. Bei der Betreuung nach Anlage 2 zur DGUV Vorschrift 2 sind solche Vorsorgen Bestandteil des „Betriebsspezifischen Teils der Betreuung“, bei einer Betreuung nach Anlage 1 oder 3 der DGUV Vorschrift 2 sind sie zusätzlich zu veranlassen.

- Arbeitsunfälle und Verdacht auf Berufskrankheiten Ihrer Berufsgenossenschaft melden.

Handlungsbedarf



vorrangig
angehen

weiter
verbessern

o.k.

Kommentare/Notizen:

4 Sind Betriebsanweisungen vorhanden und werden die Beschäftigten unterwiesen?

- › **Die Beschäftigten müssen für sie verständliche schriftliche Betriebsanweisungen bekommen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen. Diese sollen mindestens Folgendes enthalten:**
 - Bei Arbeitsmitteln Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen,
 - bei Gefahrstoffen Informationen über vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe (Bezeichnung, Kennzeichnung, mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit), angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, Maßnahmen zur Verhütung einer Exposition, zum Tragen und Verwenden von persönlichen Schutzausrüstungen, Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen.
- › **Sicherstellen, dass Betriebsanweisungen bei maßgeblichen Veränderungen angepasst werden.**
- › **Beschäftigte müssen vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren unterwiesen werden. Abweichungen bestehen für Jugendliche (JArbSchG) sowie bei Tätigkeiten mit Explosivstoffen; die Beschäftigten müssen hier halbjährlich unterwiesen werden.**

Weitere Unterweisungsanlässe können Veränderungen im Aufgabenbereich, die Einführung neuer Arbeitsmittel und -stoffe oder einer neuen Technologie sein.

Gegenstand der Unterweisung sind z. B. die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, Inhalte der Betriebsanweisungen, mögliche Betriebsstörungen und Unfälle. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Handlungsbedarf



vorrangig
angehen

weiter
verbessern

o.k.

Kommentare/Notizen:

5 Werden technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen durchgeführt?

Auf Basis des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festzulegen. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- › Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
 - Einsatz emissionsfreier/emissionsarmer Verfahren bzw. Substitution
 - Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen (kollektive technische Schutzmaßnahmen),
 - falls dies nicht ausreicht: ergänzende organisatorische Schutzmaßnahmen
 - nur wenn nicht anders lösbar: persönliche Schutzmaßnahmen
- › bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
- › spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen (z. B. Auszubildende, Frauen im gebärfähigen Alter, Jugendliche).

Zum Schutz gegen Gefahrstoffe sind insbesondere die Schutzmaßnahmen der §§ 7–11 der Gefahrstoffverordnung zu ergreifen.

Handlungsbedarf



vorrangig
angehen

weiter
verbessern

o.k.

Kommentare/Notizen:

Stellen Sie nun einen Maßnahmenplan auf. Ein Leerformular „Maßnahmenplan“ finden Sie im Downloadcenter der BG RCI downloadcenter.bgrci.de.

Weitere Angebote



Zu diesem Abschnitt bietet die BG RCI:

a) Medien

Die Merkblattreihen der BG RCI bieten Informationen zu unterschiedlichen Themengebieten (z. B. A – Allgemeine Themen der Prävention, B – Sichere Biotechnologie, M – Gefahrstoffe, R – Anlagensicherheit und T – Sichere Technik). Für Sie könnten die folgenden Merkblätter besonders interessant sein:

- › A 006 [Verantwortung im Arbeitsschutz – Rechtspflichten, Rechtsfolgen, Rechtsgrundlagen](#)
- › A 016 [Gefährdungsbeurteilung – Sieben Schritte zum Ziel](#)
- › A 017 [Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungskatalog](#)
- › A 018 [Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit – Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten](#)
- › A 024 [Betriebsneulinge – ein Leitfaden für Unternehmer und Führungskräfte](#)
- › A 026 [Unterweisung – gefährdungsorientierte Handlungshilfe](#)
- › M 050 [Tätigkeiten mit Gefahrstoffen](#) (DGUV Information 213-079)
- › M 053 [Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen](#) (DGUV Information 213-080)
- › T 008 [Maschinen – Sicherheitskonzepte und Schutzeinrichtungen](#) (DGUV Information 213-054)

Weitere möglicherweise für Sie interessante Medien der BG RCI:

- › Ordner [Gefährdungsbeurteilung](#)
- › Praxishilfe-Ordner [Gesund im Betrieb](#), [Arbeitsschutz mit System](#) und [Gerüstet für den Notfall](#)
- › [Sicherheitskurzgespräche](#) für Unterweisungen zu verschiedenen Themen, z. B. SKG 001 „Instandhaltungsarbeiten, Feuerarbeiten“
- › Elektronische Durchführungs- und Dokumentationshilfen zur Gefährdungsbeurteilung [GefDok light](#) und [GefDok KMU](#)

Zahlreiche Schriften der BG RCI können von Mitgliedsunternehmen in einer ihrer Betriebsgröße angemessenen Zahl kostenlos bezogen werden, z. B. über den Medienshop der BG RCI unter [medienshop.bgrci.de](#). Dort können auch Detailinformationen zu Schriften und anderen Medien der BG RCI abgerufen werden.

Außerdem bietet die BG RCI unter [aktionsmedien-bg.de](#) ihren Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit, Aktionsmedien für die Themenbereiche Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Verkehrssicherheit auszuleihen.

b) Informationen im Internet

Aktuelle Informationen bietet die Homepage der BG RCI unter [www.bgrci.de/Praevention](#) und [fachwissen.bgrci.de](#). Ausgewählte Anhänge und Vordrucke aus Merkblättern und DGUV Regeln sowie ergänzende Arbeitshilfen werden im Downloadcenter Prävention unter [downloadcenter.bgrci.de](#) zur Verfügung gestellt. Die Merkblattreihen der BG RCI sowie ein umfangreicher Teil des staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regelwerkes (rund 1.750 Titel) sind im Kompendium Arbeitsschutz der BG RCI verfügbar. Die Nutzung des Kompendiums im Internet ist kostenpflichtig. Ein kostenfreier, zeitlich begrenzter Probezugang wird angeboten. Weitere Informationen unter [www.kompendium-as.de](#).

Unfallverhütungsvorschriften, DGUV Regeln, DGUV Grundsätze und viele DGUV Informationen sind auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter [publikationen.dguv.de](#) zu finden.

c) Seminare und Schulungen

Neben dem Medienangebot bietet die BG RCI auch Seminare zu unterschiedlichen allgemeinen und speziellen Themen der Prävention an (für die Versicherten kostenlos). Informationen dazu liefert die Seminarbroschüre, die unter [seminare.bgrci.de](#) eingesehen werden kann.



Informationsquellen

Für die, die es genauer wissen wollen.

Worum geht es?	Informationsquelle:
Grundlegendes im Arbeitsschutz (Gefährdungsbeurteilung, Erste Hilfe, Sicherheitsbeauftragte ...)	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) • Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> • Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) • Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) • Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) • Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) • Biostoffverordnung (BioStoffV) mit Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) • Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) • Merkblattreihen der BG RCI uvm.
Arbeitsmedizinische Vorsorge	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) mit Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
Brandschutz- und Evakuierungshelfer/innen	DGUV Information 205-023 „Brandschutz Helfer – Ausbildung und Befähigung“
Notfallprävention	Praxishilfe-Ordner „Gerüstet für den Notfall“

Zahlreiche weitere Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften regeln bestimmte Gefährdungsschwerpunkte und sind für das Unternehmen bindend, wenn entsprechende Gefährdungen im Betrieb vorkommen.

Vorschläge zur Dokumentation



schriftliche Bestellungen

Gefährdungsbeurteilung, z. B. mit Merkblättern A 016 und A 017, mit GefDok KMU oder mit GefDok light (erhältlich unter downloadcenter.bgrci.de)

abgeleitete Schutzmaßnahmen

Betriebsanweisungen, für Gefahrstoffe aus GisChem

Dokumentationsbögen der Unterweisung (z. B. aus den Sicherheitskurzgesprächen oder dem Merkblatt A 026)

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Postfach 10 14 80
69004 Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
www.bgrci.de

Ausgabe 5/2016

Haben Sie zu dieser Basisinformation Fragen, Anregungen, Kritik?
Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- › Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Prävention, KC Präventionsprodukte und -marketing, Referat Wissensmanagement
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- › E-Mail: praeventionsprodukte@bgrci.de
- › Kontaktformular: www.bgrci.de/kontakt-schriften